

Zuchtordnung

des



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege VR1889 am 22. Juli 2016
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg VR201463 seit 4. Mai 2023

Stand Version Juli 2025

Änderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 6.Juli 2025
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg am 16.02.2026

als Anhang 1 der Satzung des LRWD e.V.

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtrecht

 § 2.1 Züchter

 § 2.2 Eigene Zuchthündinnen

 § 2.3 Hündinnen in Zuchtmiete

 § 2.4 Hündinnen in Mehrfacheigentum

 § 2.5 Kauf und Verkauf von belegten Hündinnen

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

 § 3.1 Zuchtausschuss

 § 3.2 Zuchtüberwachung

 § 3.3 Zuchtwarte

 § 3.4 Zuchtdaten

§ 4 Zuchtvoraussetzungen

 § 4.1 Zuchthunde

Die Mindestanforderungen an die Zuchttätigkeit sind in den „Durchführungsbestimmungen für die Mindesthaltungsbedingungen von Hunden“ geregelt.

 § 4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

 § 4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

 § 4.5 Wurfstärke

 § 4.6 Inzestzucht

 § 4.7 Zucht mit ausländischen Hunden

 § 4.8 Erlöschen der Zuchtzulassung

§ 5 Zwingernname und Zwingernamensschutz

§ 6 Deckakt

 § 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

 § 6.1.1 Allgemeines

 § 6.1.2 Deckbuch

 § 6.1.3 Deckmeldung

 § 6.1.4 Künstliche Besamung

 § 6.1.5 Mehrfachbelegung

 § 6.2 Pflichten des Züchters

 § 6.2.1 Allgemeines

 § 6.2.2 Zwingerbuch

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

 § 7.1 Mitteilung von Würfen

 § 7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

 § 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch / Registerführung

§ 7.4 Wurfabnahme

§ 8 Ahnentafel

§ 8.1 Eigentum

§ 8.2 Besitzrecht

§ 8.3 Eigentumswechsel

§ 8.4 Auslandsanerkennung

§ 8.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

§ 9 Zuchtbuch und Register

Zuchtbuch:

Register:

Allgemeines:

§ 10 Zuchtgebühren

§ 11 Verstöße

Verweis

Befristetes oder ständiges Zuchtverbot

Zuchtbuchsperrre

Geldbußen

Bekanntmachung

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e.V. (LRWD e.V.) hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in Deutschland, ihr äußeres Erscheinungsbild und rassetypisches Wesen - gemäß dem Standard der FCI - sowie ihre Arbeitseigenschaften zu erhalten und zu fördern.

Erbliche Defekte und Krankheiten müssen erfasst und bekämpft werden.

Das internationale Zuchtrecht der Fédération Cynologique Internationale (FCI), in Kraft getreten im Februar 2013 und die Zuchtdokumentation des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), Stand: 1.8.2021 – eingetragen beim AG Dortmund am 2.12.2021, sind für alle Züchter und Deckrüdenhalter im LRWD e.V. verbindlich und werden durch diese Zuchtdokumentation (ZO) für die Zucht der Lagotto Romagnolo weiter ausgeführt.

§ 2 Zuchtrecht

§ 2.1 Züchter

Allgemeine Voraussetzungen für eine züchterische Tätigkeit im LRWD e.V. sind folgende Punkte:

- International geschützter Zwingernname, siehe Beschreibung des Antragsverfahren zum Schutz eines internationalen Zwingernamens.
- Sachkundenachweis in Zuchtdingen, nachzuweisen durch erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem durch den LRWD e.V. organisierten oder vorgeschlagenen (Neu-) Züchterseminar oder entsprechenden Seminaren des VDHs wie z.B. Der Kynologische Basiskurs Modul 1, 3 und 5; ersatzweise mehrjährige erfolgreiche Züchtertätigkeit im VDH ohne Zuchtverstöße.
- Bescheinigung über die Zwingererstbesichtigung, mit dem Ergebnis, dass die Zuchstätte den Zuchtbedingungen des LRWD e.V. entspricht.
- Im LRWD e.V. können nur Züchter und Deckrüdenhalter anerkannt werden, die Mitglied im LRWD e.V. sind oder Personen, die Lagotti Romagnoli haben, welche vom VDH oder einem dem VDH angeschlossenen Verein für die Rasse Lagotto Romagnolo zur Zucht zugelassen wurden und mit denen der LRWD e.V. einen Vertrag für die Betreuung ihrer züchterischen Tätigkeiten geschlossen hat.
- Gibt es weitere Vereine, die die Rasse Lagotto Romagnolo im VDH betreuen, muss ein Züchter, der Mitglied in mehreren die Rasse Lagotto Romagnolo betreuenden VDH-Mitgliedsvereinen ist, schriftlich erklären, durch welchen VDH-Mitgliedsverein er seine Zucht betreuen lassen möchte.
- Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtvverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist der Rassehunde-Zuchtvverein, über den der neue Eigentümer züchtet.

Züchter dürfen im LRWD e.V. erst nach dem dritten Wurf unter dem VDH / FCI mehrere Würfe gleichzeitig aufziehen, sofern die Zuchstätte vom LRWD e.V. dafür zugelassen ist.

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Die Züchter sind verpflichtet, sich vor Zuchtmaßnahmen über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.

§ 2.2 Eigene Zuchthündinnen

Als eigene Zuchthündinnen gelten alle Hündinnen, die von einem die Rasse Lagotto Romagnolo betreuenden VDH Mitgliedsverein zur Zucht zugelassen sind. Sie müssen sich dauerhaft im Eigentum des Züchters befinden.

§ 2.3 Hündinnen in Zuchtmiete

Ein Züchter, der eine Zuchthündin mieten möchte, kann nur Zuchtmieten durchführen, wenn er nachweisen kann, bereits mindestens drei Würfe mit eigenen Hündinnen gemacht zu haben.

Das Vermieten/Mieten von Hündinnen zur Zucht ist dem LRWD e.V. vor dem Deckakt anzuzeigen. Mehr als zwei Zuchtmieten pro Kalenderjahr sind nicht zulässig.

Die Hündin sollte möglichst direkt nach dem Deckakt, spätestens jedoch am 14. Tag nach der Belegung und bis zur 9. Lebenswoche der Welpen beim Züchter (Mieter) sein. Dies kann von einem Zuchtwart überprüft werden.

Der Mieter gilt für diesen Wurf als Züchter, der Wurf wird unter seinem Zwingernamen in das Zuchtbuch des LRWD e.V. eingetragen.

§ 2.4 Hündinnen in Mehrfacheigentum

Für Hündinnen, die sich im Mehrfacheigentum befinden und nicht dauerhaft beim Züchter leben, gelten die Bedingungen von §2.3 (Hündinnen in Zuchtmiete).

§ 2.5 Kauf und Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Kauf/ Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist der Rassehunde-Zuchtverein über den der neue Eigentümer züchtet.

Der LRWD e.V. ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, in jedem Fall aber vor dem Werfen der Hündin, über den Verkauf einer belegten Hündin zu informieren. Eine trächtige Hündin darf nur bis zum 55. Tag der Trächtigkeit transportiert werden, es sei denn, der Transport dient der Vorstellung beim Tierarzt.

Hierfür sind einzureichen:

1. Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der Ahnentafel
2. Kopie der Deckbescheinigung

Im Übrigen gelten für den Import trächtiger Hündinnen die „Durchführungsbestimmungen Import trächtiger Hündinnen“.

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtoberwachung

§ 3.1 Zuchtausschuss

Der Ausschuss steht allen Mitgliedern des LRWD e.V. als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.

Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

§ 3.2 Zuchtoberwachung

Der Zuchtleiter kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des LRWD e.V. jederzeit und ohne Voranmeldung zusammen mit anderen in Zuchtdingen kundigen Personen Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, durch einen vom LRWD e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden und/ oder Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung von Welpen anfordern.

Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten für Fahrtkosten und Tagegeld für Mitglieder des Zuchtausschusses und offiziell hinzugezogene Funktionsträger werden vorerst vom LRWD e.V. getragen; werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben des Züchters nicht entsprechen, sind sämtliche Kosten vom Züchter zu tragen.

Dem Züchter ist bei der Maßnahme nach Absatz 1 ein Schreiben (einfacher Brief, E-Mail etc. ist ausreichend) des Zuchtausschusses mit den entsprechenden Anordnungen vorzulegen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden des LRWD e.V. gegengezeichnet ist.

Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

§ 3.3 Zuchtwarte

Zuchtwarte unterstützen den Zuchtausschuss und unterstehen dessen Weisung. Sie nehmen Zwingererstbesichtigungen, Wurfbesichtigungen und -abnahmen vor, beraten die Züchter, überwachen die Einhaltung der Zuchtordnung des Vereins und melden Verstöße unverzüglich schriftlich dem Zuchtausschuss.

Zuchtwarte dürfen keine Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen durchführen, wenn sie Eigentümer oder Besitzer einer der Elterntiere einer Zuchtmaßnahme sind.

Der LRWD e.V. erkennt Zuchtwarte anderer VDH Mitgliedsvereine an.

Zuchtwarte dürfen nie in eigener Sache tätig werden.

§ 3.4 Zuchtdatei

Der LRWD e.V. führt eine Zuchtdatei. Die für die Zucht wesentlichen Angaben werden in dieser Zuchtdatei erfasst. Diese Zuchtdatei enthält:

- Abstammung der Hunde;
- Zuchtauglichkeitsangaben der Hunde;
- Eigentümer der Hunde;
- Geschützter Zwingername;
- Deckakte und Würfe;
- das Zuchtbuch;
- das Register;
- festgestellte erbliche Defekte;
- sonstige zuchtrelevante Angaben wie z.B. Farben und Ausbildungskennzeichen.
- Zusammenfassung der Maßnahmen der Bekämpfung erblicher Defekte und ihrer Entwicklung;

Der Inhalt der Zuchtdaten wird im Wesentlichen im Zuchtbuch des LRWD e.V. wiedergegeben. Der LRWD e.V. gewährt seinen Mitgliedern Einsicht in das Zuchtbuch. Darüber hinaus stellt der LRWD e.V. den VDH Mitgliedsvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, sein Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form zur Verfügung.

§ 4 Zuchtvoraussetzungen

§ 4.1 Zuchthunde

Als Zuchttiere finden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Lagotti Romagnoli mit von VDH/ FCI anerkannten Ahnentafeln/Registerbescheinigung Verwendung.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Die zur Zucht verwendeten Hunde müssen nach den Regeln des LRWD e.V. zur Zucht zugelassen sein.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zuchtzulassung sind folgende

- Eine HD-Auswertung durch eine HD-Zentrale der GRSK e.V. (Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.). Das Ergebnis HD-Auswertung muß der Klassifikation HD A, HD B oder HD C entsprechen. Grundsätzlich dürfen Hunde, die mit HD C ausgewertet wurden, nur mit HD A oder HD B verpaart werden.

Die Röntgenaufnahme zur Begutachtung darf frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erstellt werden.

Bei der HD-Auswertung wird der Schaltwirbel (Übergangswirbel) im Kreuz-Lendenbereich ausgewertet (LÜW). Über die LÜW Befunde wird vom Zuchtausschuss eine Statistik geführt.

- Die ED-Untersuchung erfolgt freiwillig. Die zentrale ED-Begutachtung erfolgt nach VDH-Richtlinien. Zuchtverwendung finden Hunde mit dem Ergebnis ED-frei (Grad 0) bis ED Grad I. Grundsätzlich dürfen Hunde, die mit ED Grad I (1) ausgewertet wurden, nur mit ED-freien Hunden verpaart werden. Die Röntgenaufnahme zur Begutachtung darf frühestens nach vollendetem 12. Lebensmonat erstellt werden.

- Eine Patella-Untersuchung, die nicht schlechter als Grad 1 ausgewertet wurde. Hunde mit Patella Grad 1 dürfen nur mit Hunden, die mit Patella-Luxation Grad 0 = frei ausgewertet wurden angepaart werden. Es ist der vereinseigene Bogen für diese Untersuchung zu verwenden.
- Nachweis des DNA-Fingerprints
- Vorlage eines JE (Juvenile Epilepsie)-Testergebnisses
- Vorlage eines Furnishing-Testergebnisses.
- Vorlage eines LSD- (Lagotto Speicherkrankheit oder Lysosomal Storage Disease) Testergebnisses.

Für Erkrankungen oder der genetischen Veranlagung für rasseuntypisches Aussehen beim Lagotto Romagnolo, wie beispielsweise Juvenile Epilepsie (JE), Lysosomale Speicherkrankheit (LSD), Veranlagung des Lockenfalls (Furnishing), für die ein autosomal-rezessiver-monogener Erbgang nachgewiesen und eine genetische Untersuchung möglich ist, so gilt für Anlageträger (klinisch gesund / Phänotyp rassetypisch) die Auflage diese nur mit bezüglich der Erkrankung bzw. rasseuntypischen Aussehens anlagefreien Hunden zu verpaaren. Reinerbige Hunde dieser Anomalien des Aussehens bzw. der Gesundheit sind von der Zucht ausgeschlossen.

- Nachweis der ECVO-Augenuntersuchung vor dem ersten Deckakt bzw. Belegung.

Die ECVO-Augenuntersuchung ist bei Lagotti, die die Zuchtzulassung erlangt haben, alle drei Jahre zu wiederholen. Wird der Zuchthund über Jahre nicht zur Zucht eingesetzt, so muss die ECVO-Augenuntersuchung nur dann vor dem nächsten Deckakt bzw. dem Belegen wiederholt werden, wenn sie älter als drei Jahre ist. Die Wiederholungsuntersuchungen sind nur bis zum vollendeten achten Lebensjahr vorgeschrieben. Eine Kopie des Befundbogens jeder durchgeföhrten ECVO-Augenuntersuchung ist dem LRWD e.V. zu übermitteln.

Ist ein Ergebnis der ECVO Augenuntersuchung ein anderes als „Frei“, muß Rücksprache mit dem LRWD e.V. gehalten. Nur mit einer Genehmigung in Textform darf mit dem Hund gezüchtet werden.

Es können Auflagen erteilt werden, wie ein verkürztes Untersuchungsintervall oder Zuchteinschränkungen wie Nachzuchtkontrolle oder „mit frei verpaaren“.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht ausgeschlossen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder eine andere, die Lebensqualität stark einschränkende, (mutmaßlich) erbliche Augenerkrankungen aufweisen. Bei einem Befund auf eine Katarakt, erlischt die Zuchtzulassung des Hundes sofort, es sei denn es handelt sich um eine der Kataraktformen punctata, suture line, suture line tip, nuclear ring, fiberglass und pulverulent. Liegt eine der genannten Kataraktformen vor, entscheidet der Zuchtausschuss in freiem Ermessen darüber, ob trotz des Befundes eine Zuchtzulassung erteilt werden kann und mit welchen Auflagen und Befristungen die Zuchtzulassung versehen wird.

Die Mindestanforderungen an die Zuchtstätte sind in den „Durchführungsbestimmungen für die Mindesthaltungsbedingungen von Hunden“ geregelt.

§ 4.2 Formwert

Zuchttiere müssen zwei Ausstellungsbewertungen im Alter von mindestens 12 Monaten, bei vom FCI/VDH geschützten Ausstellungen, mit Bewertungen von mindestens „Sehr gut“, vergeben von zwei für die Rasse Lagotto Romagnolo zugelassen FCI-Zuchtrichtern nachweisen.

§ 4.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: mindestens 18 Monate bei dem ersten Deckakt;

Rüden: mindestens 15 Monate bei dem ersten Deckakt.

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr. Stichtag ist der Decktag.

Diese Altersgrenze kann von dem Zuchtausschuss für einen Deckakt bei der nächsten Läufigkeit in begründeten Ausnahmen (z.B. außerordentlich erfolgreiche Nachzucht, nur wenige Würfe, hervorragender Rassentyp) für Hündinnen maximal für einen Wurf aufgehoben werden. Vom Züchter sind frühzeitig vor dem geplanten Deckakt:

- Schriftliche Begründung für den Antrag,
- Gesundheitszeugnis der Hündin von einem Tierarzt, sowie
- Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Zuchtwart vorzulegen.

§ 4.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

- Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Decktag. Hiervon gibt es keine Ausnahmen.
- Bei starken Würfen (8 oder mehr Welpen) ist ein erneutes Belegen der Hündin erst nach Ablauf von 365 Tagen zulässig; Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen hiervon kann der Zuchtausschuss genehmigen. Dazu muss ein begründeter Antrag beim Zuchtausschuss gestellt werden.
- Die Wurfstärke definiert sich durch die Anzahl aller lebenden Welpen, zum Zeitpunkt der Wurfbesichtigung.
- Hündinnen, die ihren Wurf mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, dürfen erst nach Ablauf von 365 Tagen erneut belegt werden; Stichtag ist der Decktag.
- Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 4.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

§ 4.6 Inzestzucht

Folgende Verpaarungen sind verboten:

- Vollgeschwister untereinander
- Halbgeschwister untereinander
- Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln

Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelaestungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

§ 4.7 Zucht mit ausländischen Hunden

Hunde (auch Hunde aus deutschen Zwingern) die im Ausland beheimatet sind, können zur Zucht verwendet werden, wenn diese ihre Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. Grundsätzlich gelten auch für im Ausland stehende Zuchtpartner die gesundheitlichen Vorbedingungen dieser Zuchtordnung unter § 4.1. Im Ausland erstellte HD-Befunde werden nach Maßgabe der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GRSK) anerkannt.

Im Übrigen gelten für Zucht mit ausländischen Hunden die „Durchführungsbestimmungen Zucht mit ausländischen Deckrüden unter Berücksichtigung der Zuchtordnung LRWD e.V.“

§ 4.8 Erlöschen der Zuchtzulassung

Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß dieser Zuchtdordnung oder nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen/ Publikationen zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung. Dies ist dem Eigentümer des Hundes mitzuteilen. Das Erlöschen der Zuchtzulassung wird im Mitgliederbereich des LRWD e.V. veröffentlicht.

Zuchthunde, die aufgrund des Verdachtes auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, werden vom LRWD e.V. zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit oder durch ein Obergutachten der Nachweis erbracht wird, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine vererbbares Erkrankung handelt.

§ 5 Zwingernname und Zwingernamensschutz

Die Beantragung des Zwingernamenschutzes hat rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme über den LRWD e.V. schriftlich zu erfolgen.

Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde zur Eintragung in das Zuchtbuch zu melden.

Jede auf der Zwingerschutzkarte eingetragene Person muss den Sachkundenachweis in Zuchtdingen (§2.1) nachweisen; dieser entfällt, wenn die Personen bereits seit mehreren Jahren erfolgreich Rassehunde gezüchtet haben. Die auf der Zwingerschutzkarte eingetragene(n) Person(en) haften gesamtschuldnerisch für alle Vorkommnisse in ihrem Zwinger.

Die Züchter sind verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen dem LRWD e.V. unverzüglich mitzuteilen. Die Anschriftenänderung gilt auch bei Namensänderung durch Eheschließung; der neue Name ist mit Angabe des bisherigen Namens mitzuteilen.

§ 6 Deckakt

§ 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

§ 6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Sind die Zuchtvoraussetzungen nach unseren Regularien nicht erfüllt, können Sanktionen erfolgen, im Sinne von § 11 Zuchtdordnung und § 36 Satzung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und – hündinnen sind detailliert in den Zuchtregrimen der Dachverbände FCI und VDH zusammengefasst. Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen und eventuell in schriftliche Vereinbarungen zu übernehmen.

§ 6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Name und Anschrift des Hündinnenbesitzers;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Zuchtbuchnummer;
- Chip-Nummer;
- Angaben über die Zuchtauglichkeit nach Punkt 4 der ZO und Leistungsprüfungen;
- Decktage;
- Wurftag;
- Wurfergebnisse.

Das Deckbuch ist vor dem Deckakt dem Besitzer der zu belegenden Hündin vorzulegen. Der Zuchtausschuss des LRWD e.V. hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme.

§ 6.1.3 Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt jeden Deckakt, auch einen Deckakt mit einer im Ausland stehenden Hündin, auf dem Formular „Deckschein“. Der Züchter übermittelt unverzüglich nach dem ersten erfolgreichen Deckakt den vollständig ausgefüllten Deckschein gemäß der Anweisung auf diesem Formular. Bei im Ausland stehenden Hündinnen erfolgt die Deckmeldung durch den Rüdenbesitzer.

§ 6.1.4 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.

§ 6.1.5 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung durch den LRWD e.V. und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf). Die Kosten der DNA-Test werden durch den Züchter getragen. Hierfür ist ein einheitliches DNA Profil, z.B. ISAG 2006 oder 2020, notwendig.

§ 6.2 Pflichten des Züchters

§ 6.2.1 Allgemeines

Im Interesse der möglichst optimalen Erhaltung der genetischen Vielfalt bei der genetisch schon eng aufgestellten Rasse Lagotto Romagnolo ist die Wiederholung einer Verpaarung grundsätzlich nur

einmal zulässig. Ausnahmen können beim Zuchtausschuss beantragt werden, hierüber entscheidet der Zuchtausschuss.

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.

Eine wissentliche Abgabe von Hunden an natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des LRWD e.V. oder des VDH entgegen wirken, ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem LRWD e.V. und/oder Zuchtbuchsperre geahndet

§ 6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge aller Hunde inklusive aller erforderlichen Daten.
- Angaben über die Zuchtauglichkeit der Hündinnen und

Angabe über die Zuchtauglichkeit der verwendeten Deckrüden, sowie Anschrift seines Besitzers.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtausschuss auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

§ 7.1 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem LRWD e.V. innerhalb von drei Tagen nach der Geburt schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist eine E-Mail mit den Angaben zum Wurf (Züchter, Verpaarung, Geburtsdatum, Anzahl der lebenden und evtl. tot geborenen Welpen) ausreichend.

Innerhalb der ersten 14 Lebenstage des Wurfes führt der Zuchtwart eine Wurferstbesichtigung durch. Hierbei führt er Protokoll (Formular: Wurfbesichtigung) und trägt

- Zwingername
- Anfangsbuchstabe des Wurfes
- Züchter – Name, Adresse, Kontaktdataen
- Name und Zuchtbuchnummern der Elterntiere
- Decktag,
- Geburtsdatum des Wurfes
- Kaiserschnittgeburt ja/nein
- Anzahl der geborenen und totgeborenen Welpen, getrennt nach Geschlechtern
- Datum der Wurfabnahme

ein.

Der Vordruck ist vom Zuchtwart und dem Züchter zu unterschreiben, welche damit die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben versichern. Das Wurfbesichtigungsprotokoll ist dem LRWD e.V. unverzüglich nach der ersten Wurfbesichtigung mittels vollständig ausgefüllten Vordrucks zu übermitteln.

Die Wurfbesichtigung entfällt für Züchter ab ihrem 4. Wurf der Rasse Lagotto Romagnolo sofern sie bis dahin unbescholtener gezüchtet haben.

§ 7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin mitzuteilen.

§ 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch / Registerführung

Alle Züchter sind verpflichtet, ihre Würfe vollständig zur Eintragung in das Zuchtbuch / Register des LRWD e.V. zu melden. Eingetragen werden alle rassereinen Lagotto Romagnolo Welpen, sofern dem LRWD e.V. die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.

Die Würfe einer Zuchstätte werden in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben A, benannt.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben

Der Antrag zur Wurfeintragung ist gleichzeitig das Wurfabnahmeprotokoll.

Angaben zur Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch des LRWD e.V. sind:

- Zwingernname
- Anfangsbuchstabe des Wurfes
- Züchter – Name, Adresse, Kontaktdataen
- Name und Zuchtbuchnummern der Elterntiere
- Decktag, Deckscheinnummer,
- Geburtsdatum des Wurfes
- Kaiserschnittgeburt ja/nein
- Anzahl der geborenen, totgeborenen, bis zur Eintragung des Wurfes verstorbenen und zur Eintragung in das Zuchtbuch gemeldete Welpen, getrennt nach Geschlechtern
- Name, Mikrochipnummer, Geschlecht, Farbe und Bemerkungen (z.B. Fehler wie Einhodigkeit etc. oder Besonderheiten) zu jedem einzelnen der Welpen
- Angaben zum Eigentümer der Hündin bzw. die Adresse und Name des Eigentümers der Hündin, welche zur Zucht ausgeliehen (gemietet) wurde.

Auf dem Vordruck wird das Datum der Wurfabnahme eingetragen.

Der Vordruck ist vom Zuchtwart und dem Züchter zu unterschreiben. Der Züchter versichert damit die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Dieser Antrag/Protokoll ist dem LRWD e.V. ausgefüllt mit der Original-Ahnentafel bzw. der -Registrierbescheinigung der Mutterhündin, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wurfabnahme, zuzusenden.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch/Register sind beim LRWD e.V. einzureichen:

- Original-Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Wurfabnahmeprotokoll / Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch des LRWD e.V.
- Anlageblätter zum Wurfabnahmeprotokoll
- Kopien etwaiger Titel und Gesundheitsuntersuchungen der Elterntiere

Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind dem LRWD e.V. vom Züchter zu erstatten.

§ 7.4 Wurfabnahme

1.) Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche und spätestens in der zehnten Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises (internationaler Impfpass) mit Eintragung der vorgeschriebenen Impfungen, die sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) richten, für alle Welpen gestattet. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Die Welpen müssen am Tage der Wurfabnahme gechippt sein. Der Zuchtwart kontrolliert die Chipnummern der Hunde.

Der Zuchtwart soll ferner alle Impfpässe der im Zwinger befindlichen Hunde auf alle vorgeschriebenen Impfungen, die sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) richten, hin kontrollieren. Bei jeder Wurfabnahme sind die in der Zuchttätte lebenden Hunde auf Sauberkeit, angemessene Unterbringung und Ernährung sowie rassetypisches Verhalten zu kontrollieren.

Der Zuchtwart füllt ein Wurfabnahmeprotokoll (Formblatt: Wurfabnahmeprotokoll zur Eintragung des Wurfs in das Zuchtbuch des LRWD e.V.) aus, welches auch der Antrag zur Eintragung des Wurfs in das Zuchtbuch des LRWD e.V. ist. Züchter, Zuchtwart und der LRWD e.V. erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls/Eintragungsantrags.

Außerdem wird für jeden Welpen ein „Anlageblatt zum Wurfabnahmeprotokoll“ ausgefüllt. Auf diesem Anlageblatt werden

- Zwingernname
- Züchtername
- Welpen-Name
- Mikrochipnummer

- etwaige, zur Zeit der Wurfabnahme sichtbare Fehler, wie beispielsweise Knickrute, Nabelbruch, falscher Gebissenschluss, Einhodigkeit, Fehlhodigkeit etc.) und sonstige Bemerkungen eingetragen.
- Hat der Welpe keinerlei Auffälligkeiten zur Zeit der Wurfabnahme wird auch dieses vermerkt.

Die Anlageblätter sind mit dem Datum der Wurfabnahme und den Unterschriften von Zuchtwart und Züchter zu versehen. Der LRWD e.V. erhält das Original, der Züchter behält eine Kopie und fertigt eine Kopie zur Information für den Welpenkäufer an.

2.) Die Ablehnung eines Zuchtwartes setzt eine schriftliche Begründung an den Zuchtausschuss voraus, in der trifige Gründe, die den Vorgang der Wurfabnahme betreffen, aufgeführt werden müssen. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand des LRWD e.V..

§ 8 Ahnentafel

§ 8.1 Eigentum

Ahnentafeln bleiben Eigentum des LRWD e.V.. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken aller Würfe einzutragen; ggf. im Ausland gefallene Würfe werden vom LRWD e.V. nachgetragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

Der LRWD e.V. kann von den Züchtern und Deckrüdenhaltern die Herausgabe der Ahnentafel, unter Angabe von Gründen verlangen. Die heraus verlangte Ahnentafel ist dem Verein binnen 14 Tagen vorzulegen.

§ 8.2 Besitzrecht

Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zum Besitz der Ahnentafel den nachstehend Berechtigten ein:

- dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums;
- dem Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses
- dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem LRWD e.V. besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der LRWD e.V. diese einziehen.

Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todesstages und der Todesursache an den LRWD e.V. unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel dem Eigentümer des Hundes überlassen werden.

§ 8.3 Eigentumswechsel

Ahnentafel und Lagotto Romagnolo sind untrennbar. Bei Verkauf eines Lagotto Romagnolo ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss deshalb sofort auf der vorgeschriebenen Spalte vermerkt und durch Datum und Unterschrift bestätigt werden. Das Eigentum des Lagotto Romagnolo und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumserklärungen bewiesen.

§ 8.4 Auslandsanerkennung

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Bei Verkauf eines Lagotto Romagnolo in das Ausland muss die Original Ahnentafel an den VDH, zwecks Ausstellung einer Auslandsanerkennung, eingereicht werden. Evtl. entstehende Kosten trägt der Antragsteller. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Gebührenliste des VDH zu entnehmen.

§ 8.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes wird vom LRWD e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der glaubhaften Versicherung über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren angefertigt.

§ 9 Zuchtbuch und Register

Zuchtbuch:

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

Register:

1. Der LRWD e.V. führt ein Register und lässt die Zucht mit Registerhunden zu.
2. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel, nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis, durch einen in der VDH-/FCI- Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter, eingetragen werden.
3. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Allgemeines:

1. Der LRWD e.V. stellt das Zuchtbuch nebst Register dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres zur Verfügung.
2. Alle Mitglieder des LRWD e.V. können Einsicht in das Zuchtbuch nehmen.
3. Anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen im VDH, stellt der LRWD e.V. das Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form zur Verfügung.

Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in der Anlage1 „Zuchtbuch- /Registerführung“ geregelt.

§ 10 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des LRWD e.V. festgesetzt. Sie werden entweder:

- per Lastschriftverfahren unmittelbar nach dem Versand der beantragten Papiere eingezogen. (Jeder Empfänger muss dafür dem Schatzmeister des LRWD e.V. eine Einzugsermächtigung erteilen. Diese gilt bis auf Widerruf.)
oder
- bezahlt per Vorauszahlung nach Erhalt der Rechnung. Der Versand der Unterlagen durch den LRWD e.V. erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto.

Der Empfänger kann zwischen den beiden Möglichkeiten auswählen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass das Lastschriftverfahren ohne Probleme durchgeführt werden kann. Mögliche Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Sollte das Lastschriftverfahren drei Mal hintereinander nicht durchgeführt werden können, so wird unwiderruflich automatisch auf Vorauszahlung umgestellt.

Vom Züchter verursachte Kosten werden gesondert berechnet und werden mit den Zuchtgebühren erhoben.

§ 11 Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtdordnung obliegt dem LRWD e.V. Vorstand, dem Zuchtausschuss und den Zuchtwarten. Verstöße gegen die Zuchtdordnung sind dem LRWD e.V. mitzuteilen.

Verstöße gegen tierschutzrechtliche und/ oder Zuchtbestimmungen können vom LRWD e.V. wie folgt geahndet werden:

Verweis

Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zwangsläufig zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrre.

Befristetes oder ständiges Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den das Zuchtverbot ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

Zuchtbuchsperrre

Die Zuchtbuchsperrre (oft fälschlich als Zwingersperre, Zuchtverbot, Zuchtsperre etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Eine Zuchtbuchsperrre dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtleiter oder der Zuchtausschuss die Behebung der Mängel bestätigt hat.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die „tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.
- Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregreln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
- Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen wird

Eine Zuchtbuchsperrre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrre erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrre erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrre begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden. Zuchtbuchsperrren werden im Mitgliederbereich veröffentlicht.

Eine Zuchtbuchsperrre ist insbesondere dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchsbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden fehlt. (z.B. § 11 des TSchG).

Zuchtbuchsperren von einem Jahr und mehr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregreln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wird.

Bei Verhängen einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperre bzw. Zuchtverbot beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.
Zuständig für Maßnahmen nach dieser ZO ist der Vorstand des LRWD e.V.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des LRWD e.V. binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Geldbußen

Im Sinne von § 36 Satzung können verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes sowie die Registrierung einzelner Hunde mit der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren belegt werden.

Bekanntmachung

Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperren oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen werden für alle Rassehunde-Zuchtvereine des VDH verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung ist in der jeweiligen aktuellen Fassung auf der Homepage des LRWD e.V. veröffentlicht. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Zuchtordnung sind verbindliche Teile derselben. Diese sind auf der Homepage des LRWD e.V. veröffentlicht.

Diese Zuchtordnung und deren Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft.